

96. Kann eine nicht angemeldete Konkursforderung oder der von der Anmeldung ausgenommene Teil einer solchen nach § 146 R.D. verfolgt oder bekämpft werden? Ist der Mangel der Anmeldung und Prüfung von Amts wegen zu beachten?

R.D. §§ 139, 141, 144, 146.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 3. Mai 1915 i. S. L. u. Gen. (Bekl.) w.
A. (Rl.). Rep. VI. 665/14.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die drei Beklagten L., K. und R. haben eine Darlehensschuld von 80500 *M* persönlich als Gesamtschuldner übernommen, sind im vorliegenden Rechtsstreit auf Zahlung eines Teilbetrags von 5500 *M*

in Anspruch genommen und in erster Instanz dem Klagantrage gemäß verurteilt worden. Auf Grund des ersten Urteils leistete der Beklagte L. zwecks Abwendung der Zwangsvollstreckung am 20. Mai 1913 Zahlung in Höhe von insgesamt 6239,58 *M* an den Kläger. Die drei Beklagten legten Berufung ein, L. mit dem Antrag auf Rückzahlung des Geleisteten nebst Zinsen, die beiden anderen mit dem Antrag auf Klagenabweisung. Nach Einlegung der Berufung ist am 19. August 1913 über das Vermögen des Beklagten R. das Konkursverfahren eröffnet worden. Für den Konkursverwalter wurde die Aufnahme des Rechtsstreits erklärt; er wiederholte den Antrag auf Klagenabweisung.

Die Berufungen blieben erfolglos. Auch die Revisionen der Beklagten L. und R. wurden zurückgewiesen. Auf die Revision des Konkursverwalters dagegen wurde das Berufungsurteil diesem gegenüber aufgehoben und die Sache insoweit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Das Urteil mußte zu diesem Teile deshalb aufgehoben werden, weil, wie die Revision zutreffend rügt, der Eintritt des Konkursverwalters in den Rechtsstreit gegen das Recht verstößt. Wie die Revision richtig anführt, hat der Kläger bei der Anmeldung seiner Forderung (80500 *M*) zum Konkurse des R. ausdrücklich den hier eingeklagten Teil der Forderung, weil am 20. Mai 1913 vom Beklagten bezahlt, in Abzug gebracht. Die Anmeldung, die Eintragung und die vom Konkursverwalter (allein) erfolgte Befreiung betreffen also die Forderung des Klägers nur unter Ausschluß des hier streitigen Teilbetrags. Für diesen Teilbetrag wird daher die Teilnahme am Konkursverfahren gar nicht verlangt, vielmehr ausdrücklich darauf verzichtet. Der Beklagte L. seinerseits hat ein Drittel des gezahlten Betrags zum Konkurse R. angemeldet.

Es kann unerörtert bleiben, ob danach überhaupt in Ansehung des hier unstrittenen Betrags eine Unterbrechung des Verfahrens gemäß § 240 R.D. eingetreten ist (vgl. einerseits R.G.Z. Bd. 25 S. 17, Bd. 29 S. 73, Bd. 45 S. 326; Jur. Wochenschr. 1886 S. 229, 1894 S. 172 Nr. 7, 1896 S. 697 Nr. 30, 1907 S. 51 Nr. 14; anderseits bes. Jaeger, Konkursordnung 3./4. Aufl., § 12 Anm. 1 fig.; Eccius bei Gruchot Bd. 44 S. 774, Gruchot Bd. 46 S. 726 und

die weiter bei Stein, Zivilprozeßordnung, 10. Aufl., § 240 Fußnote 20 Angef.). Denn jedenfalls war die namens des Konkursverwalters mit Schrift des Rechtsanwalts S. vom 20. Mai 1914 erklärte Aufnahme des Rechtsstreits sowie dessen weiteres Auftreten für den Konkursverwalter unstatthaft. Das hiermit eingeschlagene Verfahren nach § 146 Abs. 6 R.D. war deshalb nicht am Plage, weil — vgl. Abs. 4 das. — das Feststellungsbegehren der aufgenommenen Klage wie der Widerspruch gegen eine Forderung nur auf den Grund gestützt und auf den Betrag gerichtet werden dürfen, welcher in der Anmeldung oder in dem Prüfungstermin angegeben ist. Eine nicht angemeldete Konkursforderung kann nach § 146 R.D. nicht verfolgt oder bekämpft werden; keine Konkursforderung darf zur Klage gestellt werden, die nicht der vorschriftsmäßigen Prüfung unterworfen wurde. Der Mangel dieser Klagevoraussetzungen — Anmeldung und Prüfung, §§ 139, 141 R.D. — ist von Amts wegen zu beachten (vgl. u. a. RGZ. Bd. 39 S. 38, Bd. 51 S. 96). Daß hier der Konkursverwalter selbst den Rechtsstreit aufgenommen und so das Urteil gegen die Konkursmasse herbeigeführt hat, kann daher an der Sachlage nichts ändern, ebensowenig der Umstand, daß die Gegenseite dem Eintritt des Konkursverwalters in den Rechtsstreit nicht widersprochen hat.

Anders wäre zu entscheiden, wenn die auf das erste Urteil geleistete Zahlung nicht von L., sondern von K. geleistet worden wäre: dann hätte der Konkursverwalter auch ohne Forderungsanmeldung des Klägers das Verfahren aufnehmen können, und zwar mit einem Leistungsantrag nach § 717 Abs. 2 ZPO. gemäß § 10 R.D., weil durch den Antrag nach § 717 Abs. 2 ZPO. der Rechtsstreit zu einem Aktivprozeß der Masse geworden wäre (vgl. RGZ. Bd. 11 S. 398, Bd. 45 S. 324; Jur. Wochenchr. 1897 S. 562 Nr. 4). So liegt die Sache aber nicht. Für den Mitbeklagten N. und den Konkursverwalter K. scheidet lediglich der Antrag auf Klageabweisung in Frage; auch der Anspruch auf Kostenersatz im Falle des Prozeßgewinns macht für sich allein den Rechtsstreit nicht zu einem Aktivprozeß im Sinne des § 10 R.D. (RGZ. Bd. 16 S. 358 fgg., 360).

Hiernach war das angefochtene Urteil zu diesem Teile samt dem zugrunde liegenden fehlerhaften Verfahren aufzuheben und die Sache insoweit zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen. Daß Konkurs-

gläubiger, die am Konkurse nicht teilnehmen oder auf Befriedigung aus der Masse verzichten, während der Dauer des Konkursverfahrens ihre vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Gemeinschuldner, wenn auch keine Sondervollstreckung (§ 14 R.D.) verfolgen können, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts grundsätzlich anerkannt (a. A. vor allem Jaeger R.D. § 12 Anm. 6—8); es sei in dieser Hinsicht hier insbesondere auf die Entscheidung R.G.B. Bd. 29 S. 73 verwiesen.“ . . .